

Impressum

Handelsblatt Fachmedien GmbH

Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf
Postfach 10 11 02, 40002 Düsseldorf
www.fachmedien.de

Handelsregisternummer: AG Düsseldorf HRB 30329
Umsatzsteuer-ID-Nummer DE 814828360

Geschäftsführung Claudia Michalski

Verlagsleitung/Prokurist Christoph Bertling

Herausgeber

Hans Gliss (HG)
Pattweg 8, D - 50259 Pulheim
Telefon 040/399 060-32, Telefax -33
E-Mail: hans.gliss@gliss-kramer.de

Redaktion Hamburg

Dr. Philipp Kramer (PK), Chefredakteur
Anna Schuster; Lena Ruge
Erik-Blumenfeld-Platz 27a, 22587 Hamburg
Telefon: 040/399 060-32, Telefax: -33
E-Mail: redaktion@gliss-kramer.de
www.datenschutz-berater.de

Produktmanagement

Alissa Tempelhoff
E-Mail: a.tempelhoff@fachmedien.de

Autoren

Hans Gliss, Hamburg; Michael Braun, Waltrop;
Christoph Engling, Bochum; Jürgen Hartz, Rödermark;
Klaus-Dieter Jüppner, Königswinter; Dr. Philipp Kramer,
Hamburg; Thomas Kranig, Ansbach; David Oberbeck,
Hamburg; Hartmut Renz, Frankfurt; Nicole Schmidt, Bad
Wimpfen; Thomas Tehler, Hamburg; Prof. Dr. Jürgen
Vahle, Bielefeld

Kundenservice

Handelsblatt Fachmedien GmbH
Kundenservice
Postfach 10 11 02, 40002 Düsseldorf
E-Mail: kundenservice@fachmedien.de
www.datenschutz-berater.de

Inland: Telefon 0800/000-1637, Fax -2959 (kostenfrei)
Ausland: Telefon +49 (0)211 887-3670, Fax -3671

Abonnement

- Erscheint monatlich
- Einzelheft: EUR 23,90 zzgl. Versandkosten
- Jahresabo (inkl. 1 Zugang zum Online-Archiv): EUR 288,- inkl. Versand und MwSt.
- Studentenabo: EUR 152,- inkl. Versand und MwSt.
- Studentenabo Ausland: EUR 126,88 zzgl. Versand EUR 13,20. Angaben zu MwSt. im Ausland finden Sie unter www.fachmedien.de/bezugspreise.
- Auslandsabo: EUR 250,14 zzgl. Versand in Europa EUR 13,20. Angaben zu MwSt. im Ausland finden Sie unter www.fachmedien.de/bezugspreise.
- GDD Mitglieder erhalten 20% Rabatt: EUR 232,- inkl. Versand und MwSt.

Abonnementkündigungen sind nur mit einer Frist von 21 Tagen zum Ende eines Bezugsjahres möglich. Im Falle höherer Gewalt (Streik oder Aussperrung) besteht kein Belieferungs- oder Entschädigungsanspruch.

Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt auch die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken sowie die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Satz Main-Post GmbH & Co. KG

Layout Sigrid Lessing

Bildnachweis thinkstockphotos.com

Druck Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

Bellagenhinweis Hüthig Jehle Rehm

Handelsblatt
FACHMEDIEN

Dashcams im Auto: Grundsätzlich unzulässig



Informieren Sie die Beschäftigten!

Ein Münchener Amtsgericht (Seite 238) hat klar gestellt, dass Videokameras im Auto, die den laufenden Verkehr filmen, grundsätzlich unzulässig sind. Ausnahmen sind vom Datenschutzbeauftragten sorgfältig zu prüfen („Vorabkontrolle“). Es gibt also ein weiteres Element im Puzzle um Videoaufnahmen.

Was bedeutet das für unsere Leser, für Datenschutzbeauftragte in Unternehmen und Behörden? Sorgen Sie dafür, dass man Ihnen die beabsichtigte oder schon verwirklichte Verwendung von

Videokameras im Auto (sogenannte Dashboard-Kameras oder Dashcams am Armaturenbrett oder der Windschutzscheibe) meldet. Das Münchener Gericht hat gewarnt: Der Zweck, bei Verwicklungen im Straßenverkehr die Schuldfrage anhand der Aufzeichnungen beweisen zu können, hat hinter dem Persönlichkeitsrecht derjenigen, die zufällig gefilmt werden, zurückzutreten. Es mag Ausnahmetatbestände geben, wie beispielsweise bei Geldtransporten, wo in engen Grenzen Videoaufnahmen während der Nutzung des Fahrzeugs als zulässig erkannt werden können; solche Anwendungsfälle müssen aber vom Datenschutzbeauftragten vorab geprüft und im Rahmen der vorgesehenen Nutzungsbegrenzungen freigegeben werden. Zu diesem Zweck sind dem Datenschutzbeauftragten der Umfang des geplanten Einsatzes und die damit verfolgten Ziele mitzuteilen.

Was die private Sphäre der Beschäftigten angeht: Man sollte ihnen raten, auf derartige Videokameras zu verzichten. Ob das BDSG bei der privaten Nutzung von Dashcams überhaupt greift, ist zweifelhaft, weil Datenverarbeitung zu privaten Zwecken vom BDSG ausgeklammert wird. Aber: Das Münchener Urteil spricht den Aufnahmen jegliche Beweiskraft ab, weil sie unrechtmäßig gewonnen wurden. Zudem gibt es vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsrechts restriktive Rechtsprechung zum Einsatz von Videokameras zur Objektüberwachung. Fazit: Hände weg von Dashboard-Kameras!

Hans Gliss, Herausgeber DATENSCHUTZ-BERATER

Links/Quellenangaben - siehe.eu: Die Hinweise auf Quellen sind für die leichte Eingabe mit einem Shortlink (auch short URL, URL alias, Kurzlink) angegeben. Statt beispielsweise http://www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Taetigkeitsberichte/Functions/TB_BfDI_table.html?nn=408924 muss künftig nur angegeben werden: www.siehe.eu/xxx. Das xxx steht für eine fortlaufende Zahl. Mit dieser Zahl kann die eigentliche URL/Adresse in unserer Datenbank ermittelt werden. Wenn Sie wissen wollen, was sich hinter dem Shortlink verbirgt, geben Sie den Shortlink mit einer Tilde (~) ein oder nutzen Sie eine Shortlink-Auflöser wie www.prevurl.com. Ob Sie auf diese Möglichkeit verzichten, obliegt Ihrer Entscheidung. Denn wir verweisen auf die Quellen, ohne diese im Detail zu prüfen.